

Das Zweite Vatikanische Konzil hat diesem Thema im Grundsatzkapitel der Liturgiekonstitution einen eigenen Abschnitt gewidmet:

„41. Im Bischof sehe man den Hohenpriester seiner Herde, von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt. Daher sollen alle das liturgische Leben des Bistums, in dessen Mittelpunkt der Bischof steht, besonders in der Kathedralkirche, aufs höchste wertschätzen; sie sollen überzeugt sein, daß die Kirche auf eine vorzügliche Weise dann sichtbar wird, wenn das ganze heilige Gottesvolk voll und tätig an denselben liturgischen Feiern, besonders an derselben Eucharistiefeyer, teilnimmt: in der Einheit des Gebets und an dem einen Altar und unter dem Vorsitz des Bischofs, der umgeben ist von seinem Presbyterium und den Dienern des Altars².

42. Da der Bischof nicht immer und nicht überall in eigener Person den Vorsitz über das gesamte Volk seiner Kirche führen kann, so muß er diese notwendig in Einzelgemeinden aufgliedern. Unter ihnen ragen die Pfarreien hervor, die räumlich verfaßt sind unter einem Seelsorger, der den Bischof vertritt; denn sie stellen auf eine gewisse Weise die über den ganzen Erdkreis hin verbreitete Kirche dar.

Daher soll das liturgische Leben der Pfarrei und dessen Beziehung zum Bischof im Denken und Tun der Gläubigen und des Klerus vertieft werden. Es ist darauf hinzuarbeiten, daß der Sinn für die Pfarrgemeinschaft vor allem in der gemeinsamen Feier der Sonntagsmesse wachse.⁴

Nach rund einem Vierteljahrhundert mag man sich wohl fragen, ob solches Saatgut des Konzils auf fruchtbaren Boden gefallen ist, ob solche Impulse in gottesdienstliche Praxis umgesetzt wurden – oder noch auf (u. U. bessere) Realisation warten.

Es bietet sich an, zunächst von der Grundlegung des gemeinsamen liturgischen Dienstes in Bistum und Pfarrei zu sprechen, wie sie sich in der Feier der Priesterweihe und den weiteren Feiern zu Beginn des priesterlichen Dienstes darstellt (I). Was so begonnen hat, wird geistliche Wirklichkeit insbesondere in den Feiern der Eucharistie und der anderen Sakramente, vorzüglich in den Sakramenten der Eingliederung in die Kirche (II).

¹ Der Beitrag basiert auf einem Vortrag vor Bischöfen und Priestern des Erzbistums Bamberg im Herbst 1986. Für die Drucklegung wurde er mit den notwendigen Anmerkungen versehen; die Verweise vor allem auf eigene Arbeiten sollen die hier vorgetragenen Thesen untermauern.

² Insbesondere das Direktorium für den pastoralen Dienst der Bischöfe vom 22. 2. 1973 versteht sich im Teil II (*De Episcopo et sacra Liturgia*) als Ausfaltung dieser Art. SC 41 (s. R. Kaczynski, *Enchiridion* 1 [= EDIL 1] – bzw. H. Rennings – M. Klöckener, *Dokumente* 1 – nn. 2996–3005).

Wie das Verhältnis von Bischof und Presbyterium sich in der Feier der Ordination von Presbytern darstellt, das wird vor dem Hintergrund der Bischofsweihe und der Diakonenweihe umso deutlicher.

Bei der Bischofsweihe handelt auf der Höhe der Feier allein das Kollegium der Bischöfe. Zwei Priester des Bistums, für das der Bischof erwählt ist und nun im Sakrament bestellt werden soll, geleiten den Kandidaten vor das Kollegium der Konsekratoren und tragen dem Bischof, der den Vorsitz hat, die Bitte vor, den Erwählten zum Bischof zu weihen³. Darüber hinaus kann von einer Mitwirkung des Presbyteriums nicht die Rede sein. Zwar ist das Zeichen des Sakraments ein kollegialer Akt: die Handauflegung aller Bischöfe und das gemeinsame Beten der zentralen Worte des Weihegebets bringen das zur Geltung. Doch wird eben in diesem so gestalteten Zeichen ganz deutlich: Das Kollegium der Bischöfe handelt namens der ganzen Kirche, insbesondere der versammelten Ortskirche, die zum Weihegebet ihr „Amen“ sagt, weil der, über den unter Handauflegung gebetet wird, in den *ordo episcoporum* aufgenommen werden soll. ‚*Et presbyterium adstet quiescens*‘, so beschreibt eine alte Quelle zur Geschichte der Bischofsweihe die Rolle des Presbyteriums knapp und klar⁴. Das galt in den Anfängen, das gilt ebenso heute.

Wird ein Diakon geweiht, dann liegen, wenn auch aus anderen Motiven, die Dinge nicht anders. Auch hier könnte es heißen: ‚*Et presbyterium adstet quiescens*‘. Altkirchlicher Auffassung nach werden Diakone zur besonderen Verfügung des Bischofs bestellt; der Bischof wählt sie aus, er allein legt ihnen die Hände auf. Hierzu bemerkt dieselbe alte Quelle: ‚... quia non in sacerdotio ordinatur, sed in ministerio episcopi, ut faciat ea quae ab ipso iubentur‘⁵.

Ganz anders ist die Ordination der Presbyter gestaltet. Vergleichbar sind die drei Weihefeiern insofern, als Handauflegung und Weihegebet die Elemente des sakramentalen Zeichens sind. Die Besonderheit bei der Priesterweihe ist die Beteiligung des Presbyteriums an der Handauflegung. Handauflegung zur Ordination von Presbytern ist (wie bei der Bischofsweihe) ein kollegialer Akt, hier allerdings ein gestufter kollegialer Akt. Bischof und mitfeiernde Presbyter handeln als Kollegium, doch

³ Pontificale Romanum ... De Ordinatione Episcopi, n. 16: „Hochwürdiger Vater, die Kirche von N. bittet dich, den Priester N. N. zu ihrem Bischof zu weihen“ = Praenotanda n. 3 ist im Lichte von n. 4 so auszulegen, daß es Priester des verwaisten Bistums sind, die den Kandidaten vor die Konsekratoren geleiten.

⁴ Hippolyt, *Traditio Apostolica* 2: La tradition apostolique de Saint Hippolyte. Essai de reconstitution par B. Botte. Münster 1972 (LQF 39) 4.

⁵ Hippolyt, *Traditio Apostolica* 8: ebd. 22.

nicht gleichberechtigt; inmitten des Presbyteriums hat der Bischof den Vorrang und die Leitung der Sakramentsfeier: er ist Glied des Presbyteriums der Ortskirche und überragt es zugleich, weil er zum *ordo episcoporum* bestellt ist.

Die gemeinsame Handauflegung durch Bischof und Presbyterium, von den Anfängen her bezeugt⁶, in gewissen Phasen der Liturgiegeschichte erheblich beeinträchtigt⁷, ist durch die nachkonziliare Reform der Ordinationsliturgie wieder voll in Geltung gebracht worden. Nur wenige werden sich daran erinnern, daß ehemals die Presbyter nach der Handauflegung nur während der (deplazierten) Stücke der Vorbereitung auf den zentralen Akt, nämlich während der Gebetseinladung zur Litanei und während des Litaneischlußgebetes den Bischof umstanden, dann aber auf ihre Plätze zurückgingen, obwohl doch das der Handauflegung zugeordnete Weihegebet erst folgte. Das ist reguliert – und so kommt endlich die Gemeinsamkeit von Bischof und Presbyterium im Zentrum der Feier wieder recht ins Zeichen⁸.

Den Gehalt des Zeichens der gemeinsamen von Bischof und Presbyterium vollzogenen Handauflegung bringt das Ordinationsgebet, bringen auch andere Texte zur Priesterweihe ins Wort. Hier ist es jetzt gelegentlich nötig, neben dem geltenden muttersprachlichen Text das lateinische Original beizuziehen, damit deutlicher wird, was gemeint ist. Notwendig wird das, weil wir traditionell sowohl ‚presbyter‘ als auch ‚sacerdos‘ (und deren Derivate) mit ‚Priester, Priestertum, priesterlich‘ u. ä. übersetzen – wobei komplizierend wirkt, daß mit ‚Priester‘ das aus ‚presbyter‘ entwickelte Lehnwort auf das keineswegs deckungsgleiche ‚sacerdos‘ angewandt wird.

Eine der Fragen des Gelöbnisses zur Priesterweihe lautet:

„Seid ihr bereit, das Priesteramt als getreue Mitarbeiter des Bischofs auszuüben und so unter der Führung des Heiligen Geistes die Herde Christi zu weiden?“⁹

Der Lateiner sagt: ‚Vultis munus Sacerdotii in gradu Presbyterorum ut probi Episcoporum ordinis cooperatores . . . explorare?‘ Das ist wohlabgewogen gesagt. Im Wortlaut des Originals wird klar: Es gibt den „Dienstgrad“ der Älteren, der Presbyter, die mit den Bischöfen, dem *ordo epis-*

⁶ ‚ . . . super praesbyterum autem etiam praesbyteri superinponant manus propter communem et similem cleri spiritum‘: Hippolyt, *Traditio Apostolica* 8: ebd. 24.

⁷ Vgl. B. Kleinheyer, *Die Priesterweihe im römischen Ritus. Eine liturgiehistorische Studie*. Trier 1962 (TThS 12) 66 f. 196.

⁸ Vgl. B. Kleinheyer, *Ordinationen und Beauftragungen*, in: *Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft*, hg. von H. B. Meyer u. a. 8. Regensburg 1984, 49–51.

⁹ Das Gelöbnis, gelegentlich auch (Weihe)Examen genannt, ist erst in der Reform der Ordinationsliturgie nach dem Vaticanum II. eingeführt worden; es wurzelt sowohl im analogen Gelöbnis zur Bischofsweihe, das eine lange Geschichte hat, als auch im traditionellen Gehorsams- und Treuversprechen zur Priesterweihe.

coporum am munus Sacerdotii teilhaben; sacerdotes sind die Bischöfe und mit ihnen ihre cooperatores, die Presbyter. Wort- und sachgetreu müßte also das Original in etwa folgender, freilich sehr ungelinker Übersetzung wiedergegeben werden:

„Seid ihr bereit, das Amt des Priestertums im Dienstgrad der Presbyter als getreue Mitarbeiter der Dienststufe der Bischöfe auszuüben und so unter der Führung des Heiligen Geistes die Herde Christi gewissenhaft zu leiten“?

Dieses eine hier in Einzelheiten vorgestellte Exempel für die gegebenen Übersetzungsprobleme hilft wenigstens grundsätzlich, die Schwierigkeiten auch hinsichtlich des altkirchlichen Gebets zur Presbyterordination zu erfassen. Im zentralen Bereich heißt es nämlich:

„Allmächtiger Gott, wir bitten dich: gib deinen Knechten die priesterliche Würde. Erneure in ihnen den Geist der Heiligkeit. Gib, o Gott, daß sie festhalten an dem Amt, das sie aus deiner Hand empfangen“.

Dem entspricht im Original:

„Da, quaesumus, omnipotens pater, in hos famulos tuos Presbyterii dignitatem; innova in visceribus eorum Spiritum sanctitatis; acceptum a te, Deus, secundi meriti munus, obtineant . . .“

Das munus secundi meriti¹⁰ ist eben die Teilhabe der Presbyter/Priester am munus sacerdotii der Bischöfe, allerdings in der zweiten Rangstufe, also den Bischöfen untergeordnet. Dieses Motiv aus frühkirchlicher Amtstheologie gebraucht unser Ordinationsgebet mehrfach:

„ . . . ad eorum societatis et operis adiumentum sequentis ordinis viros et secundae dignitatis eligeres . . .“ – „quibus illi orbem totum secundis praedicatoribus impleverunt . . .“

Einmal – nicht in diesem Ordinationsgebet, sondern bei der Modellansprache des Bischofs an die Gemeinde – ist das Verhältnis der beiden Amtsstufen Bischof und Presbyterium knapp auf den Nenner gebracht – und trefflich übersetzt:

„Isti fratres . . . ad Sacerdotium in ordine Presbyterorum sunt ordinandi . . .“ = „ . . . werden diese Männer zum priesterlichen Dienst in die Gemeinschaft der Presbyter aufgenommen“¹¹.

Das gilt von der Feier der Weihe ab – und deshalb legen nach und mit dem Bischof von altersher die Presbyter zur Priesterweihe die Hände auf.

Dieses zentrale Zeichen wird seit der Reform durch begleitende Gesten

¹⁰ Vgl. B. Botte, *Secundi meriti munus*, in: QLP 21. 1936, 84–88.

¹¹ Die Modellansprache des Bischofs zur Priesterweihe ist bei der nachvatikanischen Reform der Ordinationsliturgie gründlich überarbeitet worden. Hier wird in einem eigenen Abschnitt das Verhältnis von Bischof und Presbyterium theologisch präzise dargestellt; u. a. heißt es prägnant „Episcopo iuncti et subditi“ sind die Priester, die „filii carissimi“ des Bischofs.

angereichert. Nicht nur der Bischof empfängt die Neugeweihten zum Friedensgruß; auch einige der schon amtierenden Priester sollen – was freilich nicht strikt vorgeschrieben ist – ihren jungen Mitbrüdern durch den Friedensgruß bekunden, daß sie jetzt zu ihrer Gemeinschaft gehören. Daß diese Feier ihre erste Eucharistie ist im neuen Ordo, also ihr Ehrentag, bekunden die älteren Konzelebranten dadurch, daß sie ihren jüngeren Mitpriestern diesmal die ersten Plätze in der Nähe des Bischofs überlassen. Vor der Reform war bekanntlich außer den Neupriestern an der Konzelebration, die ja, gemessen an nachkonziliaren Erfahrungen, eine Zerrform der Konzelebration geworden und gewesen war, keiner der älteren Mitpriester beteiligt.

Ob all das, was die Reform an Aussagen über das Verhältnis von Bischof und Presbyterium im Rahmen der Ordinationsliturgie hat machen wollen, auch tatsächlich in wirkmächtige Zeichen übersetzt wird, steht auf einem anderen Blatt. Darüber ist hier nicht zu rechten – doch ist vorsichtige Skepsis angezeigt¹².

Mißt man, was der Feier der Priesterweihe in der Kathedrale (so doch wohl meist) an weiteren Feiern folgt, an der Richtschnur des Abschnitts SC 41–42, dann vertieft sich diese vorsichtige Skepsis noch um einige Grade. Der Bischof ist für das Bistum bestellt; ihn vertreten die Seelsorger in den Pfarreien: das ist die Richtschnur. Warum, so fragt man sich, werden im deutschen Sprachgebiet beim Namensaufruf zur Priesterweihe – an der universalkirchlichen Ordnung vorbei – eigentlich auch noch die Heimatgemeinden genannt¹³; warum wird denn nicht statt dessen der hier feiernden Bistumsgemeinde gesagt, wo die einzelnen Kandidaten in ihrer ersten Stelle den Bischof vertreten, der ihnen jetzt durch Handauflegung und Gebet von Gott her Teilhabe an seinem Sacerdotium erbittet und vermittelt? Schon die Nennung der Heimatgemeinden insinuiert, diese Feier der Ordination sei viel eher das Ende eines langen Weges der Vorbereitung als der Beginn des Dienstes im Presbyterium unter der Leitung des Bischofs. Sollten nicht schon vor der Weihe die Dispositionen im diözesanen Personalreferat getroffen werden können; sollten nicht schon zur Weihefeier Vertreter jener Gemeinden in die Kathedrale geladen werden, in denen die künftigen Priester ihren ersten Seelsorgsdienst leisten?

Dann ergäbe sich gewissermaßen organisch, daß die Neugeweihten nach der ersten Eucharistie in Konzelebration mit dem Bischof ihre prima

¹² Vgl. B. Kleinheyer, Zur Rolle des Presbyteriums bei der Priesterweihe, in: LJ 36. 1986, 238–248 (vgl. die Hinweise auf die offiziöse Volksausgabe in den Anm. 2; 3; 7).

¹³ „Ich rufe die Kandidaten mit Namen und bitte sie vorzutreten: N. N. aus N.“ – In ‚De Ordinatione Presbyterorum‘ hingegen: 10 f: Ordinandi vocantur . . . hoc modo: ‚Accedant qui ordinandi sunt Presbyteri!‘. Et mox singulatim . . . nominantur . . .

missa mit jener Gemeinde feiern, zu deren Dienst sie zunächst bestellt werden, auch wenn noch nicht wortwörtlich auf sie zutrifft, was in SC 42 über die Seelsorger als Leiter der Pfarreien – in Stellvertretung des Bischofs – gesagt ist. Liturgietheologisch ist der Hiatus zwischen dem Anspruch, der in SC 41–42 erhoben wird, und der Praxis, Priesterweihe und Heimatprimiz zu feiern, wohl doch sehr erheblich. Die Heimatprimiz bekräftigt den Eindruck, der schon bei der Feier der Ordination aufkommt: Jetzt ist das Ziel endlich erreicht. Der Anfang in der Gemeinde des ersten Dienstes ist dann vergleichsweise kärglich, in einem unguten Sinne ernüchternd, desillusionierend. Das müßte so nicht sein. Die Primiz in der Gemeinde des ersten Dienstes sollte die komplementäre Feier der Ordination sein. Für die Feier in der Heimatgemeinde und mit der Familie, den Freunden und Bekannten wäre dann immer noch Raum. So jedenfalls würde dem mehr entsprochen, was in SC 41–42 über das liturgische Leben im Bistum und seinen Pfarreien, über den Dienst des Bischofs und der Priester als Leitplan entworfen ist¹⁴.

Es bedarf keiner großen gedanklichen Anstrengung mehr, die sich andeutende Konsequenz zu erkennen. Müßte dann nicht auch jeder Pfarrer vom Bischof in seine Pfarrei eingeführt werden? Keine Pfarrei wird übertragen, ohne daß letztlich der Bischof entscheidet. Aber warum eigentlich ist das fast ausnahmslos ein Akt der Verwaltung, nicht aber Realität im Gottesdienst? Pfarrereinführung ist natürlich eine gottesdienstliche Handlung¹⁵, die viele in der Gemeinde um den neuen Pfarrer zusammenführt. Doch die Entscheidung des Bischofs wird nur wie ein Anstoß von außen erfahren, tritt allenfalls in der Verlesung eines Dokuments in Erscheinung. In persona erfährt die feiernde Gemeinde den Bischof jetzt nicht. Was in SC 42 gesagt ist, bleibt Deklaration, wird nicht in symbolisches Handeln umgesetzt. Aber eben das müßte sein; die Gemeinde müßte im Zeichen erfahren: Dieser Priester hier wird euer Pfarrer sein, der mich, den Bischof, vertritt, weil ich nicht immer und nicht überall den Vorsitz in Gottesdienst und Predigt und Seelsorge unter euch wahrnehmen kann. Dem Einwand, unsere Bischöfe seien ohnehin bis an die Grenzen der Belastbarkeit und oft genug darüber hinaus in Anspruch genommen, wird man nicht widersprechen können. Doch darf man dann immer noch nach Prioritäten fragen. Hat nicht das Konzil in SC 41–42 solche Prioritäten gesetzt, Prioritäten, die aber bis jetzt eigent-

¹⁴ Vgl. B. Kleinheyer, Einführung in den priesterlichen Dienst. Neuer Stil für Priesterweihe, Primiz und Amtseinführung, in: Gottesdienst 3. 1969, 84 f.

¹⁵ Vgl. H. Reifenberg, Amtseinführung eines neuen Pfarrers. Grundgedanken und Modelle zur Neuordnung der Installation, in: LJ 22. 1972, 183–195 (und dort genannte neuere Arbeiten); ders., Die Feier der Amtseinführung eines Pfarrers. Neuordnung der Installation im Erzbistum Bamberg von 1974, in: LJ 25. 1975, 175–185.

lich noch kaum im diözesanen und pfarrlichen liturgischen Leben zur Geltung kommen?!

II

Was den Anfang prägt, formt sich in sehr verschiedener Art in den gemeindlichen Gottesdiensten aus.

1. Die Eucharistie ist das Zentrum des gemeindlichen Lebens. Welchen Gewinn die Durchführung des Art. 58 der Liturgiekonstitution gebracht hat – „Es soll ein neuer Konzelebrationsritus geschaffen . . . werden“ – ermißt man erst dann, wenn man an die vorkonziliare Praxis zurückdenkt. Kein Wort jetzt über die vielen Altäre und die vielen missae privatae, die nötig waren, wenn sich aus gegebenem Anlaß viele Priester an einem Ort versammelten. Schlaglicht genug ist, daß am Gründonnerstag zwar die Vorschrift bestand, daß nur eine Eucharistiefeier sein solle, aber andererseits nur der Bischof oder – in den Gemeinden – ein Priester sein Amt wahrnehmen durfte, alle anderen Priester, u. U. auch mitfeiernde Bischöfe sich an diesem Tag „der Zelebration enthalten“ sollten, wie es das Rechtsbuch der Kirche damals formulierte¹⁶. Die Intention war gewiß löblich, die Einheit des Sacerdotiums dadurch darzustellen, daß alle Priester in der feierlichen „Konvents“-messe (so can. 862) an dem einen Herrenleib teilhatten; doch war die liturgische Ausformung dieser Idee höchst unzureichend. Dem ist gesteuert worden, zunächst durch den „Ritus servandus in concelebratione Missae . . .“, der noch während der Konzilszeit, rechtzeitig zur vierten und letzten Sitzungsperiode, zum Gründonnerstag (15. 4.) 1965 in Kraft gesetzt wurde¹⁷. Seither haben viele Gemeinden die Einheit des Presbyteriums in der Eucharistie erfahren, besonders eindringlich dann, wenn der Bischof anlässlich eines Seelsorgsbesuches die Priester am Ort und aus den Nachbargemeinden zur Meßfeier um sich und damit um den einen Altar versammelte.

Wenn in den mündlich und schriftlich vermittelten Gottesdienstordnungen unserer Gemeinden eine Messe am Sonntag als „Pfarrgottesdienst“ oder „Pfarrmesse“ ausgewiesen wird, dann ist wohl längst nicht allen in der Gemeinde klar, daß in dieser Feier der Pfarrer der Verpflich-

¹⁶ In der Instruktion zur Einführung des Ordo Hebdomadae Sanctae instauratus (16. 11. 1955) hatte es geheißen: n. 17. „Feria V in Cena Domini, antiquissima romanae Ecclesiae servanda est traditio, qua privatarum missarum celebratione interdicta, omnes sacerdotes omnesque clerici, sacris in Cena Domini intersint, quos expedit ad sacram mensam accedere (cfr. can. 862)“. In Can. 862 CIC 1917 hatte es geheißen: „... sacerdotes qui ea die a Sacro litando abstinere . . .“.

¹⁷ Ritus servandus in concelebratione Missae et Ritus Communionis sub utraque specie. Editio typica. Vaticano 1965. Decretum generale der SRitC vom 7. 3. 1965: s. EDIL 1, 387–392.

tung entspricht, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die Eucharistie „für das ihm anvertraute Volk“ zu feiern, gemäß can. 534 § 1 CIC 1983¹⁸, und daß hinter diesem Dienst die Übernahme jedweder Intention einzelner Familien und Gemeindemitglieder zurückzutreten hat. Noch viel weniger tritt ins Bewußtsein, daß der Bischof an jedem Sonntag und gebotenen Festtag die Eucharistie als „Bistumsgottesdienst“ oder „Diözesanmesse“ feiert. Diese Terminologie kommt uns nur deswegen so künstlich vor, weil diese Rechtsverpflichtung für die kirchliche Öffentlichkeit nicht zur geistlichen Realität wird: Der Bischof feiert jeden Sonntag und Feiertag Eucharistie inmitten seines Volkes, für seine Diözesanen. Wäre es ganz unvorstellbar, daß es im Wochenblatt des Bistums eine Rubrik gäbe, in der angezeigt wird, wo und wann der Bischof „als Hoherpriester seiner Herde“ (SC 41) gemäß can. 388 § 1 CIC 1983 an Sonn- und Festtagen die Eucharistie feiert¹⁹?

Der Verbundenheit des Bischofs mit den Christen seines Bistums, die so zur Geltung kommt, entspricht die Bekundung der Gemeinschaft mit dem Papst, mit dem Ortsbischof und mit dem ganzen Bischofskollegium in jeder Feier der Eucharistie, in jedem eucharistischen Hochgebet²⁰. Wir haben uns zu sehr an die Formulierungen in den Hochgebeten des Deutschen Meßbuchs gewöhnt, die primär den Eindruck erwecken, es gehe hier um Fürbitte für die Hierarchie der Kirche; lediglich der Wortlaut im Ersten Hochgebet ist ein wenig offener, eine Spanne weit von der Motivgruppe Fürbitte entfernt: „Wir bringen sie [die Opfertgaben] dar vor allem für deine heilige katholische Kirche, in Gemeinschaft mit deinem Diener, unserem Papst N., mit unserem Bischof N., ...“²¹ – Jede der jetzt gleich zu nennenden Formen des Hochgebets erfaßt besser und bringt besser ins Wort, worum es bei der Nennung der Namen von Papst und Bischof geht. Im Hochgebet zum Thema „Versöhnung“ heißt es: „... schenke uns in diesem Mahl ... den Geist der Einheit ... der uns zusammenhält in der Gemeinschaft mit ... unserem Bischof N. ... Mach deine Kirche zum Zeichen der Einheit unter den Menschen ...“

¹⁸ „Der Pfarrer ist ... verpflichtet, an allen Sonntagen und in seiner Diözese gebotenen Feiertagen eine Messe für das ihm anvertraute Volk zu applizieren ...“; vgl. can. 466 § 1 CIC 1917.

¹⁹ „... muß der Diözesanbischof an den einzelnen Sonntagen und an den anderen in seinem Gebiet gebotenen Feiertagen eine Messe für das ihm anvertraute Volk applizieren“; vgl. can. 339 CIC 1917.

²⁰ Vgl. das Dekret der SCCD „De nomine Episcopi in Prece eucharistica proferendo“ vom 9. 10. 1972, in: EDIL 1, 2913–2917.

²¹ „... quae tibi offerimus pro Ecclesia tua sancta catholica: quam pacificare, custodire, adunare et regere digneris toto orbe terrarum: una cum ... Papa Nostro N. et Antistite nostro N. ...“ Bemerkenswert, daß J. A. Jungmann den einschlägigen Abschnitt „Allgemeine Fürbitten“ überschrieben hat, in: Missarum Sollemnia. Eine genetische Erklärung der römischen Messe. Freiburg/Br. 1962, Bd. 2, 191(–199).

Einfacher – und genau so trefflich – kommt das Motiv *Communio* mit dem Bischof in den Hochgebeten zur Meßfeier mit Kindern ins Wort: „Mit uns betet die ganze Kirche. Mit uns beten Papst N. und unser Bischof N. . . .“ (Hochgebet I); „Gib uns allen . . . den Geist der Liebe, damit wir immer mehr ein Herz und eine Seele werden, zusammen mit unserem Papst N., unserem Bischof N. und allen, die deinem Volk dienen“ (Hochgebet II); „Zusammen mit unserem Papst N. und unserem Bischof N. bitten wir dich: Laß uns einst mit allen, die an dich glauben, für immer bei dir zu Hause sein“ (Hochgebet III)²². Nur dort, wo auch diese Hochgebete immer wieder der Gemeinde vorgebetet werden, vertieft sich das Bewußtsein, daß der Eucharistiefeier des Bischofs für das ihm anvertraute Volk die Bekundung der Gemeinschaft mit dem Bischof in allen Eucharistiefeiern des Bistums entspricht.

In der Instruktion der Ritenkongregation über das Geheimnis der Eucharistie vom 22. 5. 1967²³ und im Anschluß daran im *Rituale-Faszikel „Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“*²⁴, der Kirche am Hochfest Fronleichnam (21. 6.) 1973 vorgelegt, wird auch der Verehrung des Hochwürdigsten Gutes ein Abschnitt gewidmet²⁵. Wir kommen hierzulande von den Traditionen des Vierzigstündigen Gebets und des Ewigen Gebets her²⁶. In den genannten nachkonziliaren Dokumenten wird allgemeiner von der Aussetzung und Anbetung des Allerheiligsten gesprochen: „In Kirchen, in denen die Eucharistie ständig aufbewahrt wird, soll jährlich eine feierliche, längere Zeit (wenn auch mit Unterbrechungen) andauernde Aussetzung des Allerheiligsten stattfinden, damit die Ortsgemeinde dieses Geheimnis mit größerer Hingabe betrachten und anbeten kann“²⁷. In diesen Rahmen läßt sich einbringen, daß in unseren Bistümern im sogenannten Ewigen Gebet die pfarrlichen und klösterlichen Gemeinden miteinander die diözesane Gebetsgemeinschaft bilden, die die eucharistische Anbetung zu

²² Vgl. u. a. R. Kaczynski, *Direktorium und Hochgebetstexte für Meßfeiern mit Kindern*, in: LJ 29. 1979, 157–175, bes. 167–175; ders., *Die Aussagen über die kirchliche Gemeinschaft in den Texten des Hochgebets*, in: *Liturgia Opera divina e umana*. FS A. Bugnini, a cura di P. Jounel – R. Kaczynski – G. Pasqualetti. Roma 1982 (BEL.S 20) 329–351, bes. 345–348.

²³ Text in: EDIL 1, 899–965.

²⁴ *Rituale Romanum . . . De Sacra Communione et de Cultu Mysterii Eucharistici extra Missam*. Editio typica. Vaticano 1973. – Für das deutsche Sprachgebiet ist bisher bekanntlich nur eine entsprechende Studienausgabe erschienen: *Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe*. Studienausgabe. Hg. von den Liturg. Instituten Salzburg – Trier – Zürich. Einsiedeln – Freiburg/Br. 1976.

²⁵ N. 63 der Instruktion (= EDIL 1, 961); n. 86 des *Rituale-Faszikels* (= EDIL 1, 3094).

²⁶ Vgl. H. Vorgrimler, *Ewige Anbetung I. Begriff und Geschichte*, in: LThK ²³. 1959, 1263; J. A. Jungmann, *Vierzigstündiges Gebet*, in: LThK ²¹⁰. 1965, 783.

²⁷ Diese an sich wenig präzise Formulierung soll anscheinend weit genug sein für die weltweit wohl unterschiedlichen Traditionen.

einer ununterbrochenen Diözesanliturgie werden läßt. In nicht wenigen Diözesen lebt diese Praxis auch heutzutage. Doch ist bei mancher Überarbeitung der diözesanen Ordnung in den letzten Jahrzehnten oder Jahren zu wenig der Gedanke in den Gemeinden verankert worden oder verankert geblieben: An dem uns zugewiesenen Tag beten wir stellvertretend, aber in Einheit mit Bischof und Bistum und für Bischof und Bistum vor dem Hochwürdigsten Gut. Die Gemeinden haben da und dort ihre Termine wählen können unabhängig von einem Plan des Bistums. Manche kennen noch die ältere Ordnung, nach der das Ewige Gebet am Jahresanfang in der Kathedrale beginnt²⁸ und dann den Weg nimmt durch die Pfarr- und Klosterkirchen der Diözese, nach Art einer Stafette von Ort zu Ort wechselnd. Für die „Stafette“ spricht ja wohl, daß so das Bewußtsein leichter geweckt wird: Heute beten wir stellvertretend für alle – wie gestern unsere Nachbargemeinde N. und morgen unsere Nachbargemeinde NN. Die damit verbundenen Nachteile – es gibt günstige und weniger passende Daten (Allerseelen wäre da ein Beispiel) – könnte man ausgleichen, indem man mehrere Modelle entwickelt, nach denen jährlich wechselnd, einmal da, einmal dort und womöglich im dritten Jahr wieder in einer anderen Region das Ewige Gebet seinen Anfang nimmt und dann durch das Bistum wandert. Der Hinweis im Bistumsblatt „In dieser Woche halten das Ewige Gebet für uns und an unserer Statt folgende Gemeinden . . .“ wäre ein Beitrag, das Bistum als Gebetsgemeinschaft darzustellen. Vielleicht könnte gar die Gottesdienstordnung der Kathedrale jeweils vermerken, welche Gemeinde im Bistum an dem betreffenden Tag stellvertretend für alle, für Bischof und Bistum betet.

2. In anderen Spielarten wird verwirklicht, was in SC 41–42 prinzipiell über das liturgische Leben in Bistum und Pfarrei gesagt ist, wo es um sakramentliche Feiern geht, die einen Angelpunkt in der Missa Chrismatis prope Pascha haben²⁹.

Sprechen wir zuerst von der Krankensalbung. Über das Öl zur Krankensalbung, kurz Krankenöl, *oleum infirmorum*, genannt, betet der Bischof inmitten seines Presbyteriums. Ausdrücklich heißt es in der jetzt immerhin schon seit fast zwei Jahrzehnten geltenden Ordnung:

²⁸ Vgl. etwa: Gesang- und Gebetbuch für das Bistum Trier. Hg. vom Bischöflichen Generalvikariat. Trier 1955, 822: „Der fromme Brauch des „Ewigen Gebetes“ . . . im Bistum Trier . . . Am Neujahrstag in der Hohen Domkirche zu Trier und zugleich in der Liebfrauenkirche zu Koblenz beginnend, wird das „Ewige Gebet“ das Jahr hindurch als immerwährender Lobpreis des Eucharistischen Herrn von Pfarrei zu Pfarrei durch das ganze Bistum weitergetragen“.

²⁹ Pontificale Romanum . . . Ordo benedicendi Oleum Catechumenorum et Infirmorum et conficiendi Chrisma. Editio typica. Vaticano 1971; Dt.: Die Feier der Kirchweihe und Altarweihe. Die Feier der Ölweihe. Studienausgabe. Hg. von den Liturg. Instituten Salzburg-Trier-Zürich. 1981, 123–134. Zu einigen speziellen Problemen vgl. B. Kleinheyer, Christmamesse oder Erneuerung der priesterlichen Versprechen? Ein Blick in die neuen und neuesten liturgischen Bücher, in: LJ 22. 1972, 1–17.

„Die Chrisam-Messe wird immer in Konzelebration gefeiert. Die konzelebrierenden Priester sind Zeugen und Mitwirkende des Bischofs bei der Bereitung des heiligen Chrisams. Es ist deshalb angemessen, daß unter ihnen Priester aus den verschiedenen Regionen der Diözese sind.“³⁰

Ob nun das Krankenöl wie die Öle zu Taufe und Firmung unmittelbar nach dem Wortgottesdienst benediziert werden, oder ob über das Öl zur Krankensalbung während der Eucharistie gebetet wird: immer umstehen die Priester aus den Regionen des Bistums den Bischof, der in ihrem und in aller Namen bittet:

„... sende deinen Heiligen Geist auf dieses Salböl herab. Als Gabe deiner Schöpfung ... [werde es] durch deinen Segen ... für alle, die damit gesalbt werden ... ein heiliges Zeichen deines Erbarmens, das Krankheit, Schmerz und Kummer vertreibt, ein Schutz für Leib, Seele und Geist ...“³¹

Damit blickt die hier unter Vorsitz des Bischofs feiernde Gemeinschaft hinaus in das weite Rund der Diözese, über diesen Tag hinaus auf alle Tage des Jahres, an denen Priester an Krankenbetten treten, um mit dem von Bischof und Presbyterium geweihten Öl die zu salben, die des Sakraments in kritischer Krankheit bedürfen. Der Spender des Sakraments nimmt am Krankenbett das Gebet des Bischofs aus der Missa Chrismatis auf, wenn er den dreifaltigen Gott für den Patienten bittet:

„Herr, schenke deinem Diener, der mit diesem heiligen Öl in der Kraft des Glaubens gesalbt wird, Linderung seiner Schmerzen und stärke ihn in seiner Schwäche“.

Im Gebet des Bischofs am Gründonnerstag in der Kathedrale „geht es nicht primär um das Öl selbst, nicht darum, daß an diesem Öl etwas geschieht. Es geht vielmehr zuallererst um den Kranken, der mit diesem Öl ‚behandelt‘ wird“³². Für ihn betet der Bischof und das Presbyterium, ja alle, die zur Missa Chrismatis versammelt sind; denn alle sprechen das „Amen“. Das erfährt der Kranke in der Salbung leibhaftig.

Die einzelne Gemeinde, die die benedizierten Salböle aus der Kathedrale empfängt, könnte solche Zusammenhänge dadurch erfahren, daß in der Abendfeier des Gründonnerstags für die Kranken gebetet wird –

³⁰ Ordo benedicendi Oleum ... n. 14; die Wendung ‚presbyteros, qui ... sunt eius testes et ministerii sacri chrismatis cooperatores‘ hat eine lange Tradition; schon um 955 heißt es: ‚... XII presbyteri testes et adiutores eiusdem misterii ...‘; so im Pontificale romano-germanicum, cap. 99,271: C. Vogel-R. Elze, *Le Pontifical romano-germanique du dixième siècle* 2. Vaticano 1963 (StT 227) 73, und in allen folgenden Stufen der Entwicklung des Pontifikale.

³¹ Vgl. B. Kleinheyer, *Die Weihe der heiligen Öle zur Feier der Sakramente*, in: HlD 27. 1973, 114–120.

³² So A. Jilek, *Liturgie*, in: *Lexikon missionstheologischer Grundbegriffe*, hg. von K. Müller – Th. Sundermeier. Berlin 1987, 260–264, hier 261.

natürlich auch für alle, die im kommenden Jahr Taufe und Firmung empfangen sollen. E. J. Lengeling macht in seinem Kommentar zu unserem Art. 41 der Liturgiekonstitution einen weiteren Vorschlag; es könnten – so meint er – „diese am Morgen des Gründonnerstags in der Kathedrale des Bistums geweihten Öle (wie es seit Erneuerung der Heiligen Woche schon hier und da geschieht) vor der Abendmesse in Cena Domini im Rahmen einer kurzen gottesdienstlichen Feier . . . durch die Mitte der Gemeinde geleitet werden, und . . . [es könnten] die heiligen Öle an sichtbarer Stelle, etwa in der Nähe des Taufbrunnens, aufbewahrt werden“³³.

3. Die Spur, die im Akkord der Benedizierung des Krankenöls und seiner Anwendung in den vielen Feiern der Krankensalbung vorgezeichnet ist, läßt sich auch bei den Feiern um die Initiationssakramente erkennen. Es versteht sich von vornherein, daß die einzelnen Sakramente ohnehin nicht in allen Details einander vergleichbar sind. Das sei bei den folgenden Überlegungen vorausgesetzt.

Bemerkenswert ist zunächst: Im Rahmen der Eingliederung Erwachsener in die Kirche ist für die letzte vorbereitende Täuflingsversammlung vorgesehen, daß der Priester, der Leiter dieser Feier (am Karsamstagmorgen), „aus pastoralen Gründen“ selbst über das Öl zur Katechumenatsalbung beten kann³⁴. Da es bei dieser Bestimmung sicher nicht darum geht, daß womöglich das Katechumenenöl aus der Missa Chrismatis auf der Außenstation eines Missionsbistums noch nicht angekommen sein könnte, ist der plausible „pastorale Grund“ doch wohl so zu umschreiben: Das Gebet über dem Öl für die Salbung der Katechumenen

„So segne dieses Öl und schenke denen, die damit gesalbt werden sollen, deine Kraft . . . Nimm sie als deine Jünger an und gib ihnen durch die Taufe Leben und Gemeinschaft mit deiner Kirche“

und die Salbung der Katechumenen sollen eine Einheit, sollen Elemente ein und derselben Feier sein. Alle, die dann feiern, insbesondere die Taufbewerber, sollen erfahren: So wird – für uns – gebetet über dem Öl, mit dem wir/sie nun vor der Taufe gesalbt werden.

Salbung mit Krankenöl ist bei der Krankensalbung das zentrale Zeichen. Katechumenatssalbung ist bei der Erwachseneninitiation die Mitte der letzten Taufvorbereitungsfeier, bei der Kindertaufe ein Zeichen der Vorbereitung auf das Taufbad. So bei der Krankensalbung – und anders bei den Formen der Katechumenatssalbung – wirken der Bischof, umgeben von Vertretern seines Presbyteriums, bei den Ölweihe und die Priester in den Pfarreien bei der Anwendung der geweihten Öle zusammen.

³³ Die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie. Lt.-Dt. Text mit einem Kommentar von E. J. Lengeling. Münster 1964 (Lebendiger Gottesdienst 5/6) 96.

³⁴ *Rituale Romanum . . . Ordo Initiationis Christianae adutorum (= OICA) Editio typica.* Vaticano 1972, nn. 206–207; vgl. *Ordo benedicendi Oleum . . .* n. 7.

Was ist mit dem Chrisam, dem Salböl schlechthin, von dem ja diese (letzte) Eucharistiefeier prope Pascha ihren Namen Missa Chrismatis hat? Zunächst ist zu sagen, daß bei der Weihe des Chrisam die Kooperation zwischen Bischof und Presbyterium besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Alle Konzelebranten der Eucharistie und der Ölweihe umstehen das Gefäß für den Chrisam. Zur Epiklese des Konsekrationsgebetes bekunden die Konzelebranten auch im Gestus, daß sie sich als „Zeugen und Mitwirkende des Bischofs bei der Bereitung des heiligen Chrisams“ verstehen. Sie strecken beide Hände epikletisch über dem Chrisamgefäß aus. So erbitten sie mit dem Bischof:

„Gieße die Gaben des Heiligen Geistes aus über unsere Brüder und Schwestern, die wir mit diesem Chrisam salben . . .“³⁵.

So beten sie für alle, die in den Feiern der Taufe und Firmung mit dem Chrisam gesalbt werden sollen.

Insoweit bei der Chrisamweihe für die künftigen Empfänger der Initiationssakramente über dem Öl zur Salbung gebetet wird, lassen sich also die drei Rituale der Missa Chrismatis miteinander vergleichen. Doch gibt es auch Unterschiede: Die Chrisamsalbung ist bei der Taufe ausdeutendes Zeichen, bei der Firmung Element des sakramentalen Zeichens. Insofern Chrisam sowohl bei der Taufe als auch bei der Firmung verwandt wird – nach dem Wasserbad wird der Scheitel, zur Firmung mit demselben Öl die Stirn gesalbt – unterscheiden sich dann doch die Sakramente, die durch eine Salbung charakterisiert sind – hier die Krankensalbung, dort die Initiationssakramente –, noch einmal erheblich voneinander.

Hier soll es uns ja „nur“ um die Teilfrage gehen, wie sich im Bereich der Initiationssakramente auswirkt oder eben nicht auswirkt, was in SC 41–42 über das liturgische Leben im Bistum und in dessen Pfarreien grundsätzlich gesagt ist.

Was das kirchliche Rechtsbuch von 1917 einerseits über den minister baptismi und andererseits über den minister confirmationis gesagt hatte, war nur scheinbar der Weisheit letzter Schluß. Wägt man can. 738 § 1 und can. 782 CIC 1917 gegeneinander ab, dann mag man zu dem Schluß kommen: Der normalerweise für die Taufe Zuständige, der minister ordinarius baptismi, wird als sacerdos deshalb bezeichnet, weil der Bischof nicht ausgeschlossen, sondern eingeschlossen sein soll. Immerhin heißt es in can. 782 zur Firmung, der minister ordinarius sei allein der Bischof (episcopus) = § 1; doch sei der Priester (presbyter – hier ist eben nicht von

³⁵ Die Feier der Ölweihe n. 25: Zweites Gebet über dem Öl zum Chrisam, zu Beginn der Epiklese; ähnlich im ersten Gebet: „Mache diesen Chrisam für alle, die wiedergeboren werden im Wasser der Taufe, zu einem Zeichen vollendeten Heiles und Lebens . . . Dieses Öl sei allen, die wiedergeboren werden aus Wasser und Heiligem Geist, ein Chrisam des Heiles, der ihnen Anteil gibt am ewigen Leben und an der Herrlichkeit des Himmels“.

sacerdos die Rede) der minister extraordinarius = § 2³⁶. Gleichwohl war auf solche Weise nur sehr undeutlich vom Auftrag des Bischofs bei der Taufspendung gesprochen.

Das ist seit dem Vaticanum II. anders. In Art. 26 der Kirchenkonstitution heißt es nachdrücklich: „... Sie [die Bischöfe] leiten die Taufspendung...“ Darum wird in den Allgemeinen Vorbemerkungen zum Gesamtbereich ‚De Initiatione christiana‘ n. 12 erklärt:

„Die Bischöfe als die ersten Ausspender der Geheimnisse Gottes und als die Verantwortlichen für das gesamte liturgische Leben in der ihnen anvertrauten Kirche leiten auch die Spendung des Taufsakramentes, in dem Anteil am königlichen Priestertum Christi verliehen wird. Deshalb sollen sie nicht versäumen, besonders in der Osternacht selbst zu taufen. Vor allem ist ihnen die Erwachsenentaufe und die Vorbereitung der erwachsenen Bewerber anempfohlen“.

Wir deuten später an, wo und wann – über die eben zitierten Hinweise hinaus – der Bischof selbst Tauffeiern in seinem Bistum leiten solle.

Auch was den Dienst des Bischofs und seiner Presbyter bei der Firmung angeht, hatte LG 26 die Signale sachgerecht gesetzt: „... Sie [die Bischöfe] sind die erstberufenen Firmspender...“³⁷ Die Kirchenkonstitution hat die (nur scheinbar neuartige) Terminologie bewußt gewählt: ministri originarii, die erstberufenen oder – wie man auch übersetzt hat – die ursprünglichen Spender der Firmung. Der nachkonziliare Pontificale-Faszikel Ordo Confirmationis hat sich diese Terminologie bewußt zu eigen gemacht: ‚Confirmationis minister originarius est Episcopus‘ (n. 7)³⁸.

Dem hätte entsprochen, daß man den Presbyter als den zweitberufenen Spender der Firmung bezeichnet hätte. Denn dem Presbyter ist ja in der Ordination das munus secundi meriti, die Teilhabe am Sacerdotium mit und unter dem Bischof zuteil geworden. Dem ‚minister originarius‘ hätte wohl ein ‚minister secundarius‘ als komplementärer Begriff entsprochen: Presbyter minister secundarius confirmationis – unter und mit dem Bischof! Daß so die Rolle des Presbyters bei der Firmung treffend umschrieben wäre, dafür zeugt die nachkonziliare Firmpraxis durchaus – wenn sie nur recht gehandhabt wird!

Es ist freilich nicht nur ein Schönheitsfehler, wenn schon der reformierte Ordo Confirmationis zwar mit LG 26 vom Bischof als dem minister originarius confirmationis spricht, aber dann doch keinen Weg fin-

³⁶ Can. 738 § 1 CIC 1917: Minister ordinarius baptismi sollemnis est sacerdos... can. 782 CIC 1917 § 1: Ordinarius confirmationis minister est solus Episcopus. § 2: Extraordinarius minister est presbyter...

³⁷ Ipsi sunt ministri originarii confirmationis...

³⁸ Pontificale Romanum... Ordo Confirmationis. Editio typica. Vaticano 1971, 17. Vgl. Die Feier der Firmung... Einsiedeln... 1973, Vorbemerkungen n. 17: ‚Der Bischof ist der ursprüngliche Spender der Firmung‘.

det, die vorkonziliare Sprachpraxis ganz zu meiden: In den Praenotanda n. 8 ist vom minister extraordinarius die Rede, der u. U. statt des Bischofs die Firmfeier leitet³⁹. Damit war der Weg zurück hinter LG 26 schon skizziert. In can. 882 CIC 1983 heißt es nun leider nicht mehr ‚minister originarius‘, sondern: Confirmationis minister ordinarius est Episcopus. Dafür mag man sich aus Gründen der Rechtssystematik entschieden haben. Allerdings bleibt auch bei dieser Erklärung die Mißachtung von LG 26 unerfreulich. Doch ist immerhin erfreulich, daß im Abschnitt ‚De Confirmationis ministro‘ des CIC 1983, also in cann. 882–888, der Begriff ‚minister extraordinarius‘ nicht mehr auftaucht.

In der Sache, in unserer Sache, in der Frage nach dem Zusammenwirken von Bischof und Presbyterium bei der Spendung der Firmung, geht die Kirche im neuen Rechtsbuch noch einige Schritte weiter als schon in diversen Erlassen aus vorkonziliarer Zeit, aus dem Pontifikat P. Pius' XII⁴⁰, und im nachkonziliaren Ordo Confirmationis. In Can. 883,2 CIC 1983 werden die Regelungen aufgenommen, die seit dem Ordo zur Eingliederung Erwachsener⁴¹ bzw. seit der Regelung der Aufnahme gültig Getaufte in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche⁴² gelten⁴³: Der Priester, der Mündige tauft oder Getaufte in die Kirchengemeinschaft aufnimmt, ist vom Recht befugt, die Firmung zu spenden⁴⁴. Ferner „können der Bischof oder wer von Rechts wegen die Befugnis zu firmen besitzt, in einzelnen Fällen Priester hinzuziehen, damit auch diese das Sakrament spenden“⁴⁵ – eine Praxis, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht favorisiert wird⁴⁶.

Großzügiger, als es die Praxis gemäß dem nachkonziliaren Ordo Confirmationis war, ist can. 884 § 1 CIC 1983, wo es im zweiten Halbsatz heißt: „... wenn es eine Notlage erfordert, kann er [der Bischof] einem

³⁹ Anscheinend war hier bei der Wahl des Begriffs die Rücksicht auf can. 782 § 2 CIC 1917 bestimmend; vgl. auch die Überschrift Ordo Confirmationis, Caput III: De iis quae servanda sunt quoties confirmatio confertur a ministro extraordinario.

⁴⁰ Vgl. D. Zähringer, Priester spenden die Firmung, in: BM 23. 1947, 21–35; 125–137.

⁴¹ OICA n. 228; vgl. n. 46 in Verbindung mit n. 56.

⁴² Die Feier der Aufnahme gültig Getaufte in die volle Gemeinschaft der Katholischen Kirche. Einsiedeln ... 1974, Pastorale Einführung n. 8; Ritus Kap. 1, n. 4.

⁴³ Vgl. B. Kleinheyer, Der Dienst des Bischofs und der Presbyter bei der Feier der Initiation, in: Zeichen des Glaubens. FS Balth. Fischer. Hg. von HJ. Auf der Maur – B. Kleinheyer. Zürich – Freiburg/Br. 1972, 379–393.

⁴⁴ Ipso iure facultate confirmationem ministrandi gaudent: ... 2^o quoad personam de qua agitur, presbyter qui, vi officii vel mandati Episcopi dioecesiani, infantia egressum baptizat aut iam baptizatum in plenam Ecclesiae communionem admittit ...: can. 883 CIC 1983.

⁴⁵ Can. 884 § 2 CIC 1983; so schon Ordo Confirmationis, n. 8.

⁴⁶ „Von der Möglichkeit, daß andere Geistliche gleichzeitig mit dem Bischof die Firmung spenden, soll nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden“: so die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe I. Freiburg/Br. 1976, 248 = Beschluß: Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral 1.2.5.

oder mehreren bestimmten Priestern die Befugnis verleihen, die dieses Sakrament zu spenden haben“⁴⁷. Bis zum Inkrafttreten des neuen Rechtsbuches mußte bekanntlich der Ortsordinarius in Rom einkommen, daß von dort (von ihm benannte) Priester (seines Bistums) beauftragt würden, ihm im Notfall bei der Firmspendung zu helfen. Das ist jetzt Sache des Bischofs selbst, der die Helfer zur Firmspendung braucht.

Natürlich drängt sich jetzt erst recht die Frage auf, wen denn der Bischof beauftragen solle. Das Bild in der Praxis hierzulande ist bunt-scheckig genug; wahrscheinlich hat da niemand so recht einen Überblick. Es gibt jedenfalls Diözesen, in denen wie vor dem Inkrafttreten des CIC 1983 so auch nachher bevorzugt Äbte zur Hilfe des Bischofs bei der Firmspendung gebeten werden. Andere Diözesen lehnen gerade diese Lösung ab, weil sie – wie man hört, im Einvernehmen mit den Äbten, deren Klöster im Diözesanbereich liegen – der Meinung sind, Äbte seien ausschließlich für den Dienst an der eigenen brüderlichen Gemeinschaft bestellt, aber nicht nebenher für besondere diözesane Dienste. Anderorts werden Vorsitzende des Priesterrates, Mitglieder des Geistlichen Rates, der Ordinariatskonferenz, Domkapitulare oder Diözesanjugend-seelsorger bestellt.

Angesichts der Leitlinie SC 41–42 ist doch wohl zu fragen, ob nicht auf Dauer eine grundsätzlich andere Lösung erstrebenswert wäre. Der nachkonziliare Ordo für die Benedizierung der Öle zur Feier der Initiations-sakramente (und der Krankensalbung) beginnt mit dem Zitat von SC 41⁴⁸. Im gleichen Atemzug fordert dieser Ordo, daß „Priester aus den verschiedenen Regionen seiner Diözese“ mit dem Bischof Eucharistie und Ölweihen konzelebrieren. Die Pfarrer in den Regionen der Diözese, die durch diese Konzelebranten repräsentiert werden, werden die Krankensalbung spenden, Unmündige vor der Taufe mit Katechumenenöl, nach dem Wasserbad mit Chrisam auf dem Scheitel salben. Ebenso sind sie beauftragt, mündige Bewerber durch Taufe und Firmung in die Kirche einzugliedern bzw. gültig Getaufte durch die Firmung (und die Eucharistie) in die volle Gemeinschaft aufzunehmen. Alle diese einzelnen Regelungen entsprechen der Leitlinie SC 41–42, näherhin den Sätzen vom Verhältnis der Pfarrei zum Bistum, des Bischofs zu seinen Pfarrern:

„Da der Bischof nicht immer und nicht überall in eigener Person den Vorsitz über das gesamte Volk seiner Kirche führen kann, so muß er diese notwendig in Einzelgemeinden aufgliedern. Unter ihnen ragen die Pfarreien hervor, die räumlich verfaßt sind unter einem Seelsorger, der den Bischof vertritt . . .“ (SC 42).

⁴⁷ Can. 884 § 1: *Episcopus . . . quod si necessitas id requirat, facultatem concedere potest uni vel pluribus determinatis presbyteris, qui hoc sacramentum administrant.*

⁴⁸ Es ist ein lebenswerter Druckfehler, daß als Beleg nicht, wie es richtig wäre, SC 41, sondern SC 42 angegeben ist.

Wenn das die Ausformung der Leitlinie ist – der Bischof, der die Taufspendung leitet, der minister originarius/ordinarius der Firmung ist, der „Verwalter der Gnade des höchsten Priesteramtes, vorzüglich in der Eucharistie“ ist (so LG 26), teilt diese Dienste mit den Mitgliedern seines Presbyteriums, die bestellt sind für Taufe und Eucharistie und im Notfall für die Firmung – warum ist es dann nicht selbstverständlich, daß überall dort, wo der Bischof die Firmung selbst nicht spenden kann, der Pfarrer, „der Seelsorger, der den Bischof vertritt“ (SC 42), vor Ort vertritt, mit der Spendung der Firmung beauftragt wird?

Es mag Fälle geben, wo für diese Lösung jetzt und in absehbarer Zeit Schwierigkeiten vorauszusehen sind, deren Ursache keineswegs primär in der Person des Pfarrers liegen muß. Vornehmlich in solche Gemeinden sollte dann der Bischof selbst zur Feier der Firmung kommen – oder sich durch einen Bischof vertreten lassen, der ihm zur Hilfe beigegeben ist. Wenn aber Priester auszuwählen sind, dann sollten sie unter der Rücksicht ausgewählt werden, daß insgesamt sich der Bischof beim dreifachen Dienst der Kirche primär durch die Pfarrer vertreten lassen muß.

So könnte sich das Bild runden – so könnte der Konzilswille, der in SC 41–42 ausgesagt wird, noch besser realisiert werden: Der Bischof führt jeden Pfarrer in sein Amt ein. So betraut er ihn, wie jedermann weiß (und bei dieser Feier in Zeichen erfährt), mit den Diensten bei Taufe und Eucharistie und anderen Sakramenten, im Notfall mit dem Dienst bei der Firmung. Grundsätzlich kommt der Bischof als minister originarius/ordinarius selbst zur Spendung der Firmung; doch wird er sich, falls er überlastet ist, nicht durch irgendeinen Priester (aus dem Kreis der engeren Mitarbeiter), sondern durch den Seelsorger vor Ort vertreten lassen. So entlastet hat dann der Bischof auch Zeit und Kraft, beim Seelsorgsbesuch in den Gemeinden, in der Eucharistiefeier nicht nur die Firmung zu spenden, sondern auch die Unmündigen oder auch die Mündigen zu taufen, die zu dieser Zeit seines Besuches in die Kirche eingegliedert werden sollen.

Die Feier der Eucharistie Sonntag um Sonntag, die Feier der Initiationssakramente, grundgelegt in der Missa Chrismatis vor Ostern, und die dieser diözesanen Feier entsprechende Spendung der Initiationssakramente im weiten Rund des Bistums – wie auch die Feier der Krankensalbung – sollen auf der Basis der rechten Einführung ins Pfarramt dem entsprechen, was in der Priesterweihe in Handauflegung und Gebet seinen heilshaften, seinen sakramentalen Anfang hat:

„Allmächtiger Gott, wir bitten dich: Gib deinen Knechten die priesterliche Würde . . . Uns Bischöfen seien sie treffliche Helfer, damit das Evangelium bis an die Enden der Erde gelange und alle Menschen sich in Christus zur heiligen Gemeinde Gottes vereinen.“